

Bildungswesen



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. WIT X  
Tel.: 53120/2369 DW

Zl. 12.940/21-III/2/87

*L. Boman*

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

<b>Gesetzesentwurf</b>
Zl. <i>78</i> - <i>GE/19</i> <sup>87</sup>
Datum <i>11</i> <sup>87</sup>
Verteilt d. Nov. 1987 <i>Kren</i>

x Begutachtungs-Frist bis  
22. 12. 1987  
*[Signature]*

Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichts-  
gesetz (5. SchUG-Novelle) und der Verordnung  
über die Wahl der Klassenelternvertreter  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, welcher mit dem ebenfalls beiliegenden Aussendungsschreiben dem Begutachtungsverfahren zugeführt wurde.

Beilage

Wien, 3. November 1987  
Der Bundesminister:  
Dr. HAWLICEK

F.d.R.d.A.:  
*Fischer*



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. WIT  
Tel.: 53120/2369 DW

Z1. 12.940/21-III/2/87

Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichts-  
gesetz (5. SchUG-Novelle) und der Verordnung  
über die Wahl der Klassenelternvertreter;  
Begutachtungsverfahren

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**  
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**

das Bundesministerium für **Finanzen**  
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**  
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen** Landesregierung  
das Amt der **Kärntner** Landesregierung  
das Amt der **Niederösterreichischen** Landesregierung  
das Amt der **Oberösterreichischen** Landesregierung  
das Amt der **Salzburger** Landesregierung  
das Amt der **Steiermärkischen** Landesregierung  
das Amt der **Tiroler** Landesregierung  
das Amt der **Vorarlberger** Landesregierung  
das Amt der **Wiener** Landesregierung

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer  
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**  
den Landesschulrat für **Kärnten**  
den Landesschulrat für **Niederösterreich**  
den Landesschulrat für **Oberösterreich**  
den Landesschulrat für **Salzburg**  
den Landesschulrat für **Steiermark**  
den Landesschulrat für **Tirol**  
den Landesschulrat für **Vorarlberg**  
den Stadtschulrat für **Wien**

- 2 -

- den **Österreichischen Gemeindebund**  
Johannesgasse 15, 1010 Wien
- den **Österreichischen Städtebund**  
Rathaus, 1010 Wien
- die **Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft**  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den **Österreichischen Arbeiterkammertag**  
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz der**  
Landwirtschaftskammern Österreichs  
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den **Österreichischen Landarbeiterkammertag**  
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
- die **Vereinigung österreichischer Industrieller**  
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**  
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
Bundessektion **Pflichtschullehrer**  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
Bundessektion **Höhere Schule**  
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
Bundessektion **Berufsschullehrer**  
Hütteldorfer Straße 7-17, 1150 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden**  
**mittleren und höheren Schulen**  
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden  
Schulen Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten  
sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich  
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind  
Herrengasse 14/3.Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an berufsbildenden  
Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbil-  
dung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädago-  
gischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen,  
die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen  
bestimmt sind  
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

- das Sekretariat der **Österreichischen Bischofskonferenz**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche **Ordinariat Wien**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**  
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**  
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**  
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**  
Bauernfeldgasse 4, 1190 Wien
- den Volksgruppenbeirat für die **Ungarische Volksgruppe**  
p.A. Bundeskanzleramt
- den Rat der **Kärntner Slowenen**,  
Viktringergasse 26, 9020 Klagenfurt
- den **Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten**,  
Gasometergasse 10/I, 9020 Klagenfurt
- den **Österreichischen Bundesjugendring**  
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs**  
z.H. Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz BUCHMAYR  
Altstadt 15, 4020 Linz
- den Hauptverband **katholischer Elternvereine Österreichs**  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**  
z.H. Frau Dr. Edith MARKTL  
Wiedner Hauptstraße 66/4, 1040 Wien
- den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**  
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Österreichischen Familienbund**  
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den **Katholischen Familienverband Österreichs**  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die Bundesorganisation der **Kinderfreunde Österreichs**  
Rauhensteingasse 5, 1010 Wien
- den **Bundes-Schülerbeirat**  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

- 4 -

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage die Entwürfe einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz und der neu zu erlassenden Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter.

Diese Entwürfe enthalten primär Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Vereinfachung von Formalregelungen für die Wahl der Klassenelternvertreter. Wesentlicher Inhalt der Novelle ist

- Vereinfachung der Wahlvorgänge für die Wahl des Klassenelternvertreters;
- Eröffnung erleichterter Möglichkeiten für die Elternvereine, Wahlvorsitzende zu bestellen;
- Maßnahmen zur Effizienzsteigerung für die Sitzungen der Klassen- und Schulforen;
- Berücksichtigung sonstiger Wünsche zur Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes, die zumindest kostenneutral sind.

Näheres möge den beiliegenden Erläuterungen entnommen werden.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ersucht um Stellungnahme zu diesem Entwurf bis spätestens

22. Dezember 1987.

Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates, 1017 Wien, Parlament, zu übermitteln.

Beilage

Wien, 3. November 1987

Der Bundesminister:

Dr. HAWLICEK

F.d.R.d.A.:

*Pichler*

## E N T W U R F

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Schulunterrichts-  
gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986, wird wie folgt  
geändert:

1. § 31 lautet:

**Übertritt von Schülern mittlerer berufsbildender Schulen  
in höhere berufsbildende Schulen**

§ 31. (1) Schüler mittlerer berufsbildender Schulen, die die  
1. Klasse erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in den II. Jahr-  
gang einer berufsbildenden höheren Schule übertreten, sofern die  
Lehrpläne der ersten Stufen der betreffenden Schularten (Fachrich-  
tungen) vergleichbar sind. Voraussetzung für den Übertritt ist fer-  
ner die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung in den II. Jahr-  
gang über den Lehrstoff aller Pflichtgegenstände des I. Jahrganges  
der betreffenden berufsbildenden höheren Schule. Diese Aufnahmeprü-  
fung entfällt insoweit, als

1. die Pflichtgegenstände der 1. Stufe der mittleren und  
höheren Schule im Lehrplan inhaltlich gleich sind und
2. das Jahreszeugnis in den allgemeinbildenden Pflichtgegen-  
ständen (ausgenommen Leibesübungen) und in den fachtheore-  
tischen Pflichtgegenständen keine schlechtere Beurteilung  
als "Befriedigend" enthält.

Z 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Schüler in der mittleren Schule  
einen Freigegegenstand besucht hat, der einem Pflichtgegenstand des  
I. Jahrganges der höheren Schule entspricht.

(2) Im übrigen ist § 29 anzuwenden."

2. Dem § 31c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"An Berufsschulen kann eine Umstufung in die niedrigere Lei-  
stungsgruppe auch bei einer Leistungsbeurteilung mit "Genügend" er-  
folgen, wenn der Schüler zustimmt."

- 2 -

## 3. § 32 Abs. 8 lautet:

"(8) Auf Ansuchen des Schülers kann die Schulbehörde erster Instanz die Verlängerung der Dauer für den Abschluß einer mindestens dreistufigen mittleren oder höheren Schule um ein weiteres Schuljahr bewilligen, wenn der längere Schulbesuch durch Krankheit, Wiederholung einer Schulstufe gemäß § 27 Abs. 2 oder gleichwertige Gründe bedingt ist."

## 4. § 35 Abs. 1 lautet:

"(1) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landeschulinspektor. Wenn seine Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbares Ausmaß erreicht oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, hat der Landesschulrat andere Fachleute der betreffenden Schulart mit dem Vorsitz zu betrauen. Als Vorsitzende der Prüfungskommissionen an den Zentrallehranstalten hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Fachleute der betreffenden Schularten zu bestellen. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter."

## 5. § 55 Abs. 2 lautet:

"(2) Dem Abteilungsvorstand an den Bildungsanstalten obliegt in Unterordnung unter den Schulleiter außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben

1. an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik die Leitung des Übungskindergartens, gegebenenfalls auch des Übungshortes, sowie der Kindergarten- und Hortpraxis,
2. an den Bildungsanstalten für Erzieher die Leitung des Übungsschülerheimes und des Übungshortes sowie der Hort- und Heimpraxis."

## 6. § 63a Abs. 4 erster Satz lautet:

"Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder -teilung stattzufinden hat."

## 7. § 63a Abs. 5 lautet:

"(5) Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anlässlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter ist. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen."

8. Im § 63a Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

## 9. § 63a Abs. 14 lautet:

"(14) Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (z.B. andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter u.a.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. Die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu."



- 4 -

10. Dem § 63a Abs. 18 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Klassenlehrer (Klassenvorstand), der gleichzeitig Klassenelternvertreter ist, gilt in seiner Funktion als Klassenelternvertreter bei Sitzungen des Schulforums als verhindert."

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

V O R B L A T T :Probleme:

1. Durch die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 211/1986, wurde das Prinzip der Schulpartnerschaft auf jene Schulformen ausgedehnt, an denen kein Schulgemeinschaftsausschuß einzurichten ist. Als neugeschaffene Einrichtungen dieser erweiterten Schulpartnerschaft dienen in den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, die Klassenforen und die Schulforen dem Gedanken der Schulpartnerschaft. Ein Jahr Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen hat gezeigt, daß die Mitbestimmungs- und Beratungsrechte Zustimmung gefunden haben, jedoch Verbesserungen im formalen Bereich möglich und notwendig sind.
2. Im übrigen wurden sonstige Wünsche zur Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes vorgebracht.

Ziel:

Durch eine Entbürokratisierung von Formalregelungen (vor allem die Wahlvorgänge im Pflichtschulbereich betreffend) soll eine erleichterte Handhabung der schulpartnerschaftlichen Regelungen erzielt werden. Die daraus resultierende zeitliche Straffung der Sitzungen ermöglicht den Klassen- und Schulforen eine intensivere Beschäftigung mit schulischen Fragen.

Außerdem sollen insbesondere die Regelung über den Vorsitz bei Reifeprüfungskommissionen ebenfalls vom Gedanken der Verwaltungsökonomie getragen sein und sonstige Änderungen vorgenommen werden.

Inhalt:

1. Vereinfachung der Wahlvorgänge für die Wahl des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters,
2. Eröffnung erleichterter Möglichkeiten für die Elternvereine Wahlvorsitzende zu bestellen,
3. Effizienzsteigerung für die Sitzungen der Klassen- und Schulforen durch Hinzuziehung von Personen mit speziellen Sachkenntnissen,
4. sonstige Änderungen.

Kosten:

Keine.



## E R L Ä U T E R U N G E N

### I. Allgemeiner Teil

Hauptanliegen der 4. SchUG-Novelle war die Ausweitung der Schulpartnerschaft. Bereits die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (637 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP) bringen klar zum Ausdruck, daß Änderungen im Bereich der Schulpartnerschaft sinnvollerweise nicht gegen den Willen eines beteiligten Partners (Eltern, Lehrer, Schüler) verwirklicht werden können und sollen. Daher wurden bereits im Zuge der Vorbereitung der 4. SchUG-Novelle intensive und fruchtbare Verhandlungen mit den Eltern- und Familienverbänden, den Interessenvertretungen der Lehrerschaft sowie dem Bundes-Schülerbeirat geführt, um ein Einvernehmen in diesem sensiblen Bereich zu erzielen. Ausdruck dieser grundsätzlichen Übereinstimmung der Schulpartner über die inhaltliche Gestaltung ihrer Rechte und Pflichten war dann die 4. SchUG-Novelle in der Form, wie sie vom Nationalrat am 19. März 1986 beschlossen und unter der Nr. 211/1986 im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist.

Die bisherigen Praxiserfahrungen mit den schulpartnerschaftlichen Gremien, den Schulgemeinschaftsausschüssen seit dem Jahr 1974 und in veränderter Form seit dem Jahr 1986 sowie den Klassen- und Schulforen ebenfalls seit dem Jahr 1986 ergeben folgendes Bild:

- Die Schulgemeinschaftsausschüsse, Klassen- und Schulforen haben eine wichtige Stellung im Schulleben eingenommen.
- Im neugeschaffenen Bereich der Klassen- und Schulforen besteht ein intensives Bedürfnis nach Vereinfachung und Entbürokratisierung von Formalregelungen.

Schon bei der Konzeption der 4. SchUG-Novelle hat sich gezeigt, daß das Modell der Schulgemeinschaftsausschüsse nicht ohne weiteres auf den Pflichtschulbereich übertragen werden kann. Daher wurde auf der Klassenebene ein Klassenforum eingerichtet, in dem der Klassenvorstand (bzw. der Klassenlehrer) und die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse die diesem Forum zukommenden Aufgaben gemeinsam beraten und beschließen. Ein Jahr Praxis mit den Klassenforen hat gezeigt, daß auch im Formalen, so vor allem bei den Wahlbestimmungen weitere Sonderregelungen erforderlich wären.

Diese Erfahrungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport werden durch eine vom österreichischen Dachverband und dem Landesverband Oberösterreich der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen veranstaltete Umfrage zum Thema "Klassen- und Schulforen" (an allen Schulen mit Elternvereinen) gestützt:

Danach finden 72,82 %, daß das Klassenforum in der derzeitigen Form grundsätzlich bejaht werden kann. Bei der Frage nach der Durchführbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahl des Klassenelternvertreters nannten 48,70 % die Bestimmungen als durchführbar, 49,28 % die Bestimmungen als zu kompliziert.

Auf Grund dieser Erfahrungen in der Praxis wird versucht, einzelne Regelungen im Formalbereich zu verbessern, zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Zur Erarbeitung von Verbesserungen im Bereich der genannten Formalbestimmungen wurde im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eine Arbeitsgruppe "Klassen- und Schulforum" eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe war mit Eltern- und Lehrervertretern besetzt. Nach nur drei Sitzungsterminen konnte eine Übereinstimmung über die vorgeschlagenen Verbesserungen erzielt werden, wobei der Wunsch geäußert wurde, diese auch verwaltungsökonomisch bedeutsamen Maßnahmen so bald als möglich in Wirksamkeit treten zu lassen (siehe dazu Art. II - Inkrafttretensbestimmung). In diesem Sinne werden insbesondere folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Der Klassenelternvertreter muß nicht mehr unbedingt in geheimer Wahl gewählt werden (die zitierte Umfrage belegt, daß an fast 40 % der Schulen zwei Wahlgänge zur Wahl des Klassenelternvertreters abzuhalten waren; dieser dadurch bedingte Zeitaufwand kann reduziert werden, wenn alle Wahlberechtigten mit einer offenen Abstimmung z.B. durch Handheben einverstanden sind; nähere Ausführungen mögen dem besonderen Teil der Erläuterungen entnommen werden).
- Die Funktionsperiode des Klassenelternvertreters wird bei Bedarf verlängert.
- Auf Vorschlag der Eltern- und Familienverbände wird die Bestellung des Wahlvorsitzenden für die Wahl des Klassenelternvertreters erleichtert.
- Sitzungen der Klassenforen für das kommende Schuljahr können bereits am Ende des auslaufenden Schuljahres einberufen werden.

- Der Kreis jener Personen, die an den Sitzungen der Schulforen teilnehmen darf, erweist sich dann als zu eng, wenn schulische Sachthemen besprochen werden, die die Beteiligung von Personen mit speziellen oder themenbezogenen Sachkenntnissen zweckmäßig erscheinen lassen.

Um die Sitzungen der Schulforen effizienter zu gestalten, wird in diesen Fällen der Schulleiter derartige Personen zu den Sitzungen einladen.

Im übrigen enthält der vorliegende Entwurf sonstige Änderungen (betreffend die Übertrittsmöglichkeit von mittleren berufsbildenden Schulen in höhere berufsbildende Schulen, die Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe an Berufsschulen, die Verlängerung der Höchstdauer des Schulbesuches, den Vorsitz bei Reifeprüfungskommissionen und die Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Erzieher). Nähere Ausführungen finden sich im besonderen Teil der Erläuterungen.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz, das für die im Schulorganisationsgesetz sowie im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz und Forstgesetz 1975 geregelten Schularten, mit Ausnahme der Akademien und akademieverwandten Lehranstalten sowie der Schulen für Berufstätige gilt, hat seine verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 14 Abs. 1 B-VG, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Art. 14 a Abs. 2 lit. a bis c B-VG. Hinsichtlich der nicht land- und forstwirtschaftlichen Schulen unterliegt im Sinne der Feststellungen des Unterrichtsausschusses des Nationalrates anlässlich der Beratung des Schulunterrichtsgesetzes (1028 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) die Neufassung bzw. die Novellierung des § 63a den besonderen Beschlüßerfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG, nach denen Beschlüsse im Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen können.

## II. Besonderer Teil

### Zu Art. I:

#### Zu Z 1 (§ 29 Abs. 8):

§ 29 SchUG regelt den Übertritt nach Abschluß einer Schulstufe in eine andere Schulart (Form, Fachrichtung). Im Bereich des berufsbildenden Schulwesens wurden in den letzten Jahren zur Erleichterung der Übertritte zwischen der mittleren Schule und der höheren Schule die Lehrpläne in den ersten Stufen zum Teil so gestaltet, daß ein Übertritt ohne Schwierigkeiten möglich ist. Diesbezüglich fehlen jedoch speziell darauf abgestimmte Übertrittsregelungen, wie sie z.B. im § 30 für den Übertritt von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule bestehen. Daher ist eine entsprechende Sonderregelung im § 31 geplant.

Eine Sonderregelung betreffend den "Übertritt" während der 1. Stufe erscheint nicht erforderlich. Hat ein Schüler die Aufnahmeprüfung in den I. Jahrgang einer höheren Schule erfolgreich abgelegt, konnte jedoch wegen Platzmangels nur in eine entsprechende mittlere Schule aufgenommen werden, so besteht die Möglichkeit der Aufnahme während des Unterrichtsjahres in die höhere Schule auf Grund des § 3 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, da die Aufnahme in die höhere Schule zweifellos ein wichtiger Grund im Interesse des Schülers ist. Analoges gilt für den Fall des "Übertrittes" von der höheren Schule in die entsprechende mittlere Schule, wenn der Schüler den Anforderungen in der höheren Abteilung nicht voll entsprechen kann.

#### Zu Z 2 (§ 31c Abs. 3):

§ 31c enthält die Bestimmungen betreffend die Umstufung zwischen den Leistungsgruppen bei leistungsdifferenziertem Unterricht. Als einheitliche Regelung sieht Abs. 3 derzeit vor, daß eine Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe nur zulässig ist, wenn der Schüler mit "Nicht genügend" zu beurteilen ist. Eine derartige Regelung erscheint im Regelfalle gerechtfertigt, wenn die Leistungsgruppen lediglich ein unterschiedliches Niveau anzeigen. Im Bereich der Berufsschule ergibt sich jedoch dadurch eine Sondersituation, daß - im Gegensatz zu den drei Leistungsgruppen im allgemeinbildenden

Pflichtschulbereich - zwei Leistungsgruppen bestehen, wobei die "niedrigere" Leistungsgruppe die Normgruppe darstellt, durch die das Bildungsziel der Berufsschule voll erreicht wird; die höhere Leistungsgruppe bringt demgegenüber nur einen erweiterten oder vertieften Unterricht. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht gerechtfertigt, daß der Berufsschüler nur bei einem "Nicht genügend" von der höheren Leistungsgruppe in die Normgruppe übertreten darf. Mit Zustimmung des Berufsschülers (sofern er nicht eigenberechtigt ist, seiner Erziehungsberechtigten) soll der Übertritt in die Normgruppe auch bei einem "Genügend" möglich sein.

Zu Z 3 (§ 32 Abs. 8):

§ 32 des Schulunterrichtsgesetzes enthält Regelungen über die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches. Nach Abs. 5 der genannten Bestimmung darf ein Schüler zum Abschluß einer mittleren oder höheren Schule mit einer bis drei Schulstufen höchstens um ein Jahr länger benötigen, als der Anzahl der Schulstufen entspricht. Nach Abs. 6 leg.cit. darf der Abschluß einer mittleren oder höheren Schule mit vier bis neun Schulstufen sich um höchstens zwei Schuljahre verzögern. Abs. 8 in seiner derzeit geltenden Fassung sieht in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa Krankheit des Schülers, freiwilliges Wiederholen einer Schulstufe oder bei ähnlichen gleichwertigen Gründen, die Möglichkeit vor, auf Ansuchen die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches um drei Schuljahre zu bewilligen, allerdings nur, wenn es um den Abschluß einer mindestens 4-stufigen höheren Schule geht. Um Härtefälle im Bereich 3-stufiger Schularten in Zukunft hintanzuhalten, soll diese Regelung entsprechend ausgedehnt werden. In Zukunft wird daher ein Schüler

- zum Abschluß einer vier- bis neunstufigen mittleren oder höheren Schulstufe auf Ansuchen um drei Schuljahre länger benötigen dürfen (wie bisher);
- zum Abschluß einer mindestens dreistufigen mittleren (oder höheren) Schule auf Ansuchen ein zweites Verlängerungsjahr in begründeten Fällen bewilligt erhalten.

Zu Z 4 (§ 35 Abs. 1):

§ 35 Abs. 1 regelt den Vorsitz bei Prüfungskommissionen zur Abhaltung von Reifeprüfungen, Befähigungsprüfungen und Abschlußprüfungen. Danach ist Vorsitzender der Prüfungskommission der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landes-  
schulinspektor.



Die weitaus überwiegende Anzahl der genannten Prüfungen sind in der zweiten Hälfte und gegen Ende des Schuljahres, somit in zeitlicher Hinsicht gehäuft, abzunehmen. Auf diese Situation wird bereits derzeit insofern Bedacht genommen, als für den zuständigen Landesschulinspektor, wenn dessen Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbares Ausmaß erreicht oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, ein (Ersatz-)Vorsitzender zu bestellen ist.

Am derzeitigen Bestellungsmodus wirken zwei Behörden folgendermaßen mit: Der Landesschulrat, in dessen Amtsbereich die Prüfung abzunehmen ist, schlägt einen Fachmann der betreffenden Schulart für den Prüfungsvorsitz vor, der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport bestimmt die betreffende Person für einen bestimmten Prüfungsvorsitz. Diese Vorgangsweise ist durch das notwendige Zusammenwirken von zwei Behörden gerade in zeitlicher Hinsicht nicht besonders flexibel. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll nunmehr den Landesschulräten die Bestellung übertragen werden, soweit es sich nicht um Zentrallehranstalten handelt.

Zu Z 5 (§ 55 Abs. 2):

Die 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle hat durch eine Änderung des § 107 Abs. 2 an Bildungsanstalten für Erzieher, denen ein Übungsschülerheim oder ein Übungshort eingegliedert ist, die Bestellung eines Abteilungsvorstandes in analoger Weise zu den Abteilungsvorständen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik vorge-schrieben. § 55 Abs. 2 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 6 (§ 63a Abs. 4 erster Satz):

Nach § 63a Abs. 4 hat der Klassenlehrer (oder Klassenvorstand) binnen einer Frist von sechs Wochen, gerechnet ab dem Beginn des Schuljahres, das Klassenforum zu seiner ersten Sitzung einzuberufen. Daher ist der erstmögliche Tag für die Aussendung der Einladungen zur ersten Sitzung des Klassenforums der erste Schultag. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin hat eine Frist von zwei Wochen zu liegen. Demnach ist bei strenger Auslegung die erste Sitzung des Klassenforums erst in der dritten Woche des Unterrichtsjahres möglich. Demgegenüber erscheint es in den ersten Stufen einer Schulart oft zweckmäßig, bereits unmittelbar am Beginn des Unterrichtsjahres eine Klassenelternberatung anzusetzen. Aus formalen Gründen war es somit in etlichen Fällen nicht möglich, dem Verlangen des § 62 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, wonach Klassenelternberatungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Sitzungen des Klassen-

forums durchzuführen sind, zu entsprechen. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß zur ersten Sitzung des Klassenforums bereits vor dem Beginn des Unterrichtsjahres eingeladen wird, damit insbesondere im Interesse der Erziehungsberechtigten die Sitzung des Klassenforums und die Klassenelternberatung gemeinsam durchgeführt werden können.

Die Zeitspanne, innerhalb derer die Sitzung des Klassenforums stattzufinden hat, bleibt unverändert - sie beträgt höchstens 8 Wochen (diese Höchstdauer ergibt sich schon aus der bisherigen Regelung, wenn man zu der 6-wöchigen Einberufungsfrist die 2-wöchige Zeitspanne zwischen Einberufung und tatsächlichem Sitzungstermin hinzurechnet).

Eine rechtzeitige Festlegung des Sitzungstermines sichert gerade den Eltern und dem Elternverein die erforderliche Zeit zur Auseinandersetzung mit der Tagesordnung und erleichtert die zeitgerechte Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Klassenelternvertreters und die Nominierung eines Wahlvorsitzenden.

Werden Klassen während des Unterrichtsjahres zusammengelegt oder geteilt, kommt es hinsichtlich der Klassenforen zu folgender Situation:

- werden zwei Klassen zusammengelegt, entsteht ein Klassenforum in neuer Besetzung, die neue Klasse hat zwei Klassenelternvertreter;
- wird eine Klasse geteilt, so entstehen zwei Klassenforen in neuer Besetzung, eine Klasse hat einen Klassenelternvertreter, die andere nicht.

Wenn auch Klassen nur selten während eines Unterrichtsjahres zusammengelegt oder geteilt werden, ist die dargestellte Situation im Hinblick auf die Verwirklichung der Schulpartnerschaft in allen Volks-, Haupt- und Sonderschulen unbefriedigend und kann zu Unklarheiten (z.B. welcher Klassenelternvertreter vertritt welche Klasse, warum hat eine Klasse plötzlich ein Klassenforum und keinen Klassenelternvertreter?) führen. Es soll daher in Zukunft bei der Zusammenlegung oder der Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres in den neu eingerichteten Klassen innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Veränderung der Klassenverbände unbedingt eine Sitzung der Klassenforen stattfinden. Ist die Wahl eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) erforderlich, wird eine solche Wahl nach den Regelungen des § 63a Abs. 5 (in der Fassung des Entwurfes) vorzunehmen sein. Weitere Ausführungen mögen dem folgenden Punkt entnommen werden.

Zu Z 7 (§ 63a Abs. 5):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sollen die Formalbestimmungen über die Wahl des Klassenelternvertreters vereinfacht und verbessert werden. Dies findet in erster Linie im § 63a Abs. 5 seinen Niederschlag.

§ 63a Abs. 5 in der Fassung des Entwurfes enthält im wesentlichen drei neue Regelungsbereiche:

1. Verbesserungen im Wahlmodus
2. Änderungen betreffend den Wahlvorsitz
3. Die Funktionsperiode der Klassenelternvertreter (Stellvertreter)

Zu 1.:

Wie bereits dargelegt, können die Erfahrungen mit den Schulgemeinschaftsausschüssen, insbesondere jene in der Art der Bestellung der Vertreter, nicht ohne weiteres auf die anders gelagerte Situation in den Klassenforen übertragen werden. Das wählende Gremium, nämlich das Klassenforum, ist kleiner, auch die Zahl der zu Wählenden (ein Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter) ist gegenüber den Schulgemeinschaftsausschüssen (jeweils drei Vertreter und drei Stellvertreter) ebenfalls geringer. Auch hat sich gezeigt, daß in vielen Schulen nur zwei Personen für zwei zu besetzende Funktionen kandidieren. Gerade in diesen Fällen ist die Abhaltung einer geheimen Wahl, die die Stimmabgabe durch Stimmzettel und Vorkehrungen zur Geheimhaltung der Stimmabgabe erforderlich macht, ein manchmal zu aufwendiger Vorgang. Die geheime Wahl soll nunmehr nicht mehr zwingend vorgeschrieben sein.

Im Gegensatz zu den übrigen Wahlen nach dem Schulunterrichtsgesetz ist für die Wahl der Klassenelternvertreter nicht die unbedingte sondern nur die einfache Mehrheit vorgesehen. Diese Regelung hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden.

Da Abs. 5 alle Grundlagen für die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter enthalten soll, wäre aus systematischen Gründen der letzte Satz des § 63a Abs. 7 in den Abs. 5 einzubauen. Hierbei soll klargestellt werden, daß auch bei gleicher Stimmenanzahl für mehr als zwei Kandidaten kein weiterer Wahlgang erforderlich ist, sondern durch Losentscheid bestimmt wird, wer Wahlvorsitzender oder Klassenelternvertreter oder Stellvertreter sein wird. Den Losentscheid trifft der Leiter des Wahlvorganges.

Zu 2.:

§ 63a Abs. 5 in seiner bisherigen Fassung war so konzipiert, daß der Wahlvorsitzende aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler

der betreffenden Klasse sein mußte, wobei er nicht für das Amt des Klassenelternvertreters oder dessen Stellvertreters kandidieren durfte. Dies brachte wiederholt Schwierigkeiten, da nicht genügend Eltern für das Amt des Wahlvorsitzenden zur Verfügung standen. Daher soll der Wahlvorsitzende auch aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten anderer Klassen der betreffenden Schule genommen werden können.

Zu 3.:

Nach § 63a Abs. 5 erster Satz haben die Klassenforen in den ersten Sitzungen jedes Schuljahres einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter zu wählen. Der gewählte Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter bleiben dann bis zu zur nächsten Wahl (zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres) im Amt.

Von diesem Grundsatz der jährlichen Wahl soll nunmehr in bestimmten Fällen abgegangen werden. Es erscheint nicht sinnvoll, das Klassenforum mit einem Wahlakt zu belasten, wenn der amtierende Klassenelternvertreter (sein Stellvertreter) abermals kandidiert und, dies gilt als das ausschlaggebende Argument, vom Vertrauen der Klasseneltern getragen ist. Mit anderen Worten, hat der Klassenelternvertreter seine Funktion zur Zufriedenheit der Vertretenen ausgeübt, soll eine Wiederwahl nicht erforderlich sein.

Diese Intention wurde legislativ folgendermaßen umgesetzt:

Nach dem ersten Satz des § 63a Abs. 5 in der Fassung des Entwurfes ist eine Wahl des Klassenelternvertreters (und die Wahl seines Stellvertreters) nur durchzuführen

- a) in der Vorschulstufe und den ersten Stufen jener Schularten, in denen Klassenforen einzurichten sind (Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden),
- b) ansonsten bei Bedarf.

Bezüglich der Regelung, daß Wahlen "bei Bedarf" abzuhalten sind, ist festzustellen, daß dies nur dann dem von der Bundesverfassung vorgegebenen Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) entsprechen kann, wenn sich aus dem Gesetz selbst ergibt, wann ein solcher Bedarf gegeben ist. Der Entwurf stellt daher zwischen der Frage des Bedarfes und dem Ende der Funktionsperiode des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) einen Konnex her. Nach dem ersten Satz des § 63a Abs. 5 wird ein Klassenelternvertreter (und dessen Stellvertreter) für die Zeit bis zur nächsten Wahl gewählt. Wann diese nächste Wahl abzuhalten ist, ergibt sich aus dem Ende der Funktionsperiode des

Klassenelternvertreter (seines Stellvertreters), somit aus dem vorletzten Satz des § 63a Abs. 5 in der Fassung des Entwurfes.

In folgenden Fällen endet die Funktionsperiode eines Klassenelternvertreter (Stellvertreters):

- aa) Der Schüler, dessen Erziehungsberechtigter der Klassenelternvertreter (Stellvertreter) ist, scheidet aus dem Klassenverband aus.
- bb) Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse. Kommt es zu einer Zusammenlegung oder Teilung der Klasse während des Unterrichtsjahres, endet die Funktionsperiode des (der) betreffenden Klassenelternvertreter(s) mit diesem Zeitpunkt. Auch hier handelt es sich um einen im ersten Satz des § 63a Abs. 5 genannten "Bedarfsfall", in dem in den neugebildeten Klassenforen Klassenelternvertreter und Stellvertreter zu wählen sind. Gemäß § 63a Abs. 4 erster Satz leg.cit. sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand einzuberufen, die Sitzungen haben innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder der Klassenteilung stattzufinden.
- cc) Rücktritt des Klassenelternvertreter (Stellvertreters). Ein Rücktritt des Klassenelternvertreter (und/oder seines Stellvertreters) soll im Hinblick auf die zumindest für die Dauer eines Schuljahres erforderliche Kontinuität in der Vertretungsarbeit nur nach Ablauf eines Schuljahres zulässig sein. Für die Wahl des Zeitpunktes spricht auch, daß dadurch gleich in der ersten Sitzung des Klassenforums zu Beginn des Schuljahres die Wahl eines neuen Klassenelternvertreter (Stellvertreters) möglich wird.
- dd) Wahl eines neuen Klassenelternvertreter (Stellvertreters). Wie bereits dargelegt, kann eine mehr als ein Jahr dauernde Funktionsperiode eines Klassenelternvertreter (Stellvertreters) ohne Wiederwahl nur dann gerechtfertigt werden, wenn der Funktionsträger vom Vertrauen der durch ihn Vertretenen getragen ist. Diese so wichtige Vertrauensbasis kann schon dadurch geschwächt sein, wenn auch nur eine Minderheit der Vertretenen eine Wahl wünscht, für diese jedoch keine Durchführungsmöglichkeit besteht. Es soll daher prinzipiell zu Beginn jedes Schuljahres die Wahl eines neuen Klassenelternvertreter (Stellvertreters) zulässig sein. Diese Neuwahl wird dann durchzuführen sein, wenn für die erste Sitzung des Klassenforums rechtzeitig zumindest ein Wahlvorschlag für eine zu besetzende Funktion ein-

gebracht wird; in diesem Fall ist der Bedarf nach der Durchführung einer Wahl offenkundig. Der Wahlvorschlag kann entweder vom Elternverein der Schule erstattet werden oder von einem Erziehungsberechtigten eines Schülers der betreffenden Klasse.

Zu Z 8 (§ 63a Abs. 7 letzter Satz):

Bezüglich des Entfalles dieses Satzes wird auf die Ausführungen unter Z 7 verwiesen.

Zu Z 9 (§ 63a Abs. 14):

Schon bisher war es möglich, daß zu den Sitzungen der Klassen- und Schulforen Personen, die nicht Mitglieder dieser Gremien sind, eingeladen werden durften. Ausdrücklich genannt sind andere Lehrer als der Klassenlehrer bzw. der Klassenvorstand, Klassensprecher, Schularzt und pädagogischer Leiter des Schülerheimes. Diese Regelung hat sich insofern bewährt, als diese Personen die Behandlung bestimmter Fragen in den schulpartnerschaftlichen Gremien wesentlich erleichtern konnten. Der Kreis jener Personen, die ihre Sachkenntnisse in die Sitzungen der Klassen- und Schulforen einbringen können, soll nunmehr erweitert werden. Nach dem Inhalt der konkreten Tagesordnung wird der Einberufende (für Sitzungen des Schulforums der Schulleiter, für Sitzungen des Klassenforums der Klassenlehrer oder Klassenvorstand) jene Personen einladen, deren Teilnahme für die Behandlung des Tagesordnungspunktes zweckmäßig erscheint. Durch die Wendung "hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) ... einzuladen" wird ausgedrückt, daß bei Vorliegen der Zweckmäßigkeit die Einladung auszusprechen ist.

Zu Z 10 (§ 63a Abs. 18, Satzanfügung):

Klassenlehrer oder Klassenvorstände, die gleichzeitig Erziehungsberechtigte eines Kindes sind, das die selbe Schule besucht, an der sie als Lehrer unterrichten, sind nicht vom aktiven und passiven Wahlrecht für die Wahl des Klassenelternvertreters ausgeschlossen. Werden sie zum Klassenelternvertreter gewählt, könnten sie an den Sitzungen des Schulforums in zwei Funktionen, nämlich als Lehrer für eine bestimmte Klasse und als Elternvertreter für eine andere Klasse teilnehmen. Um Interessenkollosionen zu vermeiden, soll von diesen Positionen nur eine Funktion, nämlich die des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes in den Sitzungen des Schulforums ausgeübt werden können. Der Entwurf gibt deswegen der Funktion des Klassenlehrers oder des Klassenvorstandes den Vorzug, weil für die Klassenelternvertreter gewählte Stellvertreter existieren. Anstelle des ex lege verhinderten Klassenelternvertreters wird von vornherein dessen Stellvertreter zu den Sitzungen des Schulforums einzuladen sein.

Zu Art. II:

Zum Inkrafttretenstermin siehe die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen. Im übrigen enthält Art. II die erforderlichen Schlußbestimmungen.

## T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

§ 31. gemäß Art. III der Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 25. August 1986, BGBl.Nr. 472, entfallen.

Entwurf

**Übertritt von Schülern mittlerer berufsbildender Schulen  
in höhere berufsbildende Schulen**

§ 31. (1) Schüler mittlerer berufsbildender Schulen, die die 1. Klasse erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in den II. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule übertreten, sofern die Lehrpläne der ersten Stufen der betreffenden Schularten (Fachrichtungen) vergleichbar sind. Voraussetzung für den Übertritt ist ferner die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung in den II. Jahrgang über den Lehrstoff aller Pflichtgegenstände des I. Jahrganges der betreffenden berufsbildenden höheren Schule. Diese Aufnahmeprüfung entfällt insoweit, als

1. die Pflichtgegenstände der 1. Stufe der mittleren und höheren Schule im Lehrplan inhaltlich gleich sind und
2. das Jahreszeugnis in den allgemeinbildenden Pflichtgegenständen (ausgenommen Leibesübungen) und in den fachtheoretischen Pflichtgegenständen keine schlechtere Beurteilung als "Befriedigend" enthält.

Z 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Schüler in der mittleren Schule einen Freigegenstand besucht hat, der einem Pflichtgegenstand des I. Jahrganges der höheren Schule entspricht.

(2) Im übrigen ist § 29 anzuwenden.



Geltende Fassung

§ 31c. ....

(3) Wäre ein Schüler während des Unterrichtsjahres zum Umstufungstermin in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, ist er in die nächstniedrigere Leistungsgruppe des betreffenden Pflichtgegenstandes umzustufen. Ferner ist der Schüler in die nächstniedrigere Leistungsgruppe umzustufen, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ erfolgt.

§ 32. ....

(8) Auf Ansuchen des Schülers kann die Schulbehörde erster Instanz die Verlängerung der Dauer für den Abschluß einer mindestens vierstufigen höheren Schule um drei Schuljahre bewilligen, wenn der längere Schulbesuch durch Krankheit, Wiederholung einer Schulstufe gemäß § 27 Abs. 2 oder gleichwertige Gründe bedingt ist.

Entwurf

§ 31c. ....

(3) .....

An Berufsschulen kann eine Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe auch bei einer Leistungsbeurteilung mit "Genügend" erfolgen, wenn der Schüler zustimmt.

§ 32. ....

(8) Auf Ansuchen des Schülers kann die Schulbehörde erster Instanz die Verlängerung der Dauer für den Abschluß einer mindestens dreistufigen mittleren oder höheren Schule um ein weiteres Schuljahr bewilligen, wenn der längere Schulbesuch durch Krankheit, Wiederholung einer Schulstufe gemäß § 27 Abs. 2 oder gleichwertige Gründe bedingt ist.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 35. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor. Wenn seine Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbares Ausmaß erreicht oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport auf Vorschlag des Landesschulrates andere Fachleute der betreffenden Schulart mit dem Vorsitz zu betrauen. Als Vorsitzende der Prüfungskommissionen an den Zentrallehranstalten hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Fachleute der betreffenden Schularten zu bestellen. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter.

§ 35.(1) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor. Wenn seine Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbares Ausmaß erreicht oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, hat der Landesschulrat andere Fachleute der betreffenden Schulart mit dem Vorsitz zu betrauen. Als Vorsitzende der Prüfungskommissionen an den Zentrallehranstalten hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Fachleute der betreffenden Schularten zu bestellen. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter.

§ 55. ....

§ 55. ....

(2) Dem Abteilungsvorstand an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik obliegt außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben die Leitung des Übungskindergartens, gegebenenfalls auch des Übungshortes, und der Kindergarten- und Hortpraxis in Unterordnung unter den Schulleiter.

(2) Dem Abteilungsvorstand an den Bildungsanstalten obliegt in Unterordnung unter den Schulleiter außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben

1. an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik die Leitung des Übungskindergartens, gegebenenfalls auch des Übungshortes, sowie der Kindergarten- und Hortpraxis,
2. an den Bildungsanstalten für Erzieher die Leitung des Übungsschülerheimes und des Übungshortes sowie der Hort- und Heimpraxis.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 63a. ....

§ 63a. ....

(4) Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. Ferner hat der Klassenlehrer oder Klassenvorstand das Klassenforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Darüber hinaus ist das Klassenforum einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangen; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Klassenelternvertreter kann die Einberufung einer Sitzung des Klassenforums verlangen; über die Einberufung ist das Einvernehmen mit dem Klassenlehrer oder Klassenvorstand herzustellen. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

(4) Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder -teilung stattzufinden hat.

.....

### Geltende Fassung

(5) Das Klassenforum hat in der ersten Sitzung jedes Schuljahres einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfalle zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Vor dieser Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) sein. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von die betreffende Klasse besuchenden Schülern gewählt werden. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.

### Entwurf

"(5) Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfalle zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anlässlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter ist. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen."

Geltende Fassung

(6) .....

(7) .....

Werden anlässlich

der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer von ihnen Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter (der andere ist Stellvertreter) ist.

.....

(14) Sofern Tagesordnungspunkte besondere Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Lehrer oder von Klassensprechern zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter die betroffenen Lehrer bzw. Klassensprecher einzuladen; die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend befähigter Lehrer, bei der Behandlung von Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege der Schularzt einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

Entwurf

(6) .....

(7) .....

entfällt

.....

(14) Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (z.B. andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter u.a.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. Die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.

Geltende Fassung

Entwurf

.....

(18) In den Angelegenheiten der Klassenforen, des Schulforums sowie des Ausschusses obliegt die Vertretung des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes bei dessen Verhinderung einem für ihn vom Schulleiter zu bestellenden Lehrer und die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung einem von ihm namhaft gemachten Lehrer. Bei Verhinderung eines Klassenelternvertreters ist dieser von seinem Stellvertreter zu vertreten. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG 1950 befangen ist, gilt als verhindert.

.....

(18) .....

Ein Klassenlehrer (Klassenvorstand), der gleichzeitig Klassenelternvertreter ist, gilt in seiner Funktion als Klassenelternvertreter bei Sitzungen des Schulforums als verhindert.



## E N T W U R F

Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport  
vom ..... über die Wahl der  
Klassenelternvertreter

Auf Grund des § 63a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1988, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmung

§ 1. Die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) ist als erster Tagesordnungspunkt der ersten Sitzung der Klassenforen zu Beginn des Schuljahres durchzuführen

1. in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe der Volksschulen und der Sonderschule sowie der 1. Klasse der Hauptschule;
2. in höheren Stufen der in Z 1 genannten Schularten, wenn vor Eingehen in die Tagesordnung ein Wahlvorschlag erstattet wird oder der Klassenelternvertreter (Stellvertreter) von seiner Funktion gemäß § 63a Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes zurücktritt;
3. bei Zusammenlegung oder Teilung von Klassen. Werden Klassen während des Unterrichtsjahres zusammengelegt oder geteilt, hat die Wahl in der gemäß § 63a Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes einzuberufenden Sitzung des Klassenforums stattzufinden.

Wahlvorschläge

§ 2. Elternvereine im Sinne des § 63 SchUG sowie die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse sind berechtigt Wahlvorschläge für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) beim Klassenlehrer oder Klassenvorstand einzubringen. Nach dem Zeitpunkt der Bestellung des Wahlvorsitzenden (§ 3) sind Wahlvorschläge bei diesem zu erstatten. Der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand hat die bei ihm eingebrachten Wahlvorschläge dem Wahlvorsitzenden rechtzeitig zu übergeben. Wahlvorschläge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Annahme des Vorgeschlagenen.



### Wahlvorsitzender

§ 3.(1) Vor Durchführung der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) ist der Wahlvorsitzende aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule zu wählen. Kandidaten für die Funktion des Wahlvorsitzenden dürfen nicht Kandidaten für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) sein.

(2) Die Wahl des Wahlvorsitzenden findet unter Leitung des Vorsitzenden des Klassenforums (§ 63a Abs. 3 SchUG) statt. Über jeden Kandidaten ist gesondert abzustimmen.

(3) Das Wahlrecht ist offen, z.B. durch Handheben, auszuüben. Für jeden der die betreffende Klasse besuchenden Schüler kommt dessen Erziehungsberechtigten eine Stimme zu.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidaten entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender ist.

§ 4. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63 SchUG, so ist dieser zur Entsendung des Wahlvorsitzenden berechtigt; hiebei dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Schule entsendet werden. Wird ein Wahlvorsitzender entsendet und nimmt diese Person zur Ausübung ihrer Funktion an der ersten Sitzung des betreffenden Klassenforums teil, so entfällt die Wahl des Wahlvorsitzenden.

### Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters)

§ 5.(1) Der Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter sind jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen, sofern nicht der Stellvertreter gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz bestimmt wird.

(2) Die Wahl ist durch persönliche und geheime Stimmabgabe am Wahlort vorzunehmen; auf Antrag eines Wahlberechtigten (Abs. 3) ist offen abzustimmen (z.B. durch Handheben), sofern keiner der anwesenden Wähler sich dagegen ausspricht.

(3) Für jeden die betreffende Klasse besuchenden Schüler kommt dessen Erziehungsberechtigten eine Stimme zu.

(4) Der Wahlvorsitzende hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen.

§ 6.(1) Die geheime Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) ist mittels zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen.

(2) Für jede Stimme ist bei geheimer Wahl dem (den) Wahlberechtigten (§ 5 Abs. 3) vom Wahlvorsitzenden ein Stimmzettel zu übergeben. Der Wahlvorsitzende hat für die Geheimhaltung der Stimmabgabe zu sorgen.

§ 7.(1) Im Anschluß an eine geheime Abstimmung hat der Wahlvorsitzende die Gültigkeit der Stimmzettel und die Zahl der für die einzelnen Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der vom Wahlleiter zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde,
2. der Stimmzettel durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte,
3. der Name keines Kandidaten oder
4. die Namen von zwei oder mehr Kandidaten angebracht wurden.

§ 8.(1) Im Falle offener Abstimmung ist über jeden Wahlvorschlag gesondert abzustimmen.

(2) Bei offener Abstimmung hat der Wahlvorsitzende die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen.

§ 9.(1) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidaten entscheidet das vom Wahlvorsitzenden zu ziehende Los, wer Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter wird.

(2) Der Wahlvorsitzende hat Ort und Zeit der Wahl sowie das Wahlergebnis schriftlich festzuhalten.

(3) Das Wahlergebnis ist in der Schule anzuschlagen.

§ 10. Die Wahlakten (Wahlvorschläge, Stimmzettel, schriftlicher Vermerk über das Wahlergebnis) sind vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand in einem Umschlag unter Verschuß bis zur nächsten Wahl aufzubewahren und sodann zu vernichten.

§ 11.(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Wahl der Klassenelternvertreter, BGBI.Nr. 446/1986, außer Kraft.

## T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende FassungAllgemeine Bestimmung

§ 1. Die Wahl des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters ist in der ersten Sitzung des Klassenforums (§ 63 a Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) vorzunehmen.

EntwurfAllgemeine Bestimmung

§ 1. Die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) ist als erster Tagesordnungspunkt der ersten Sitzung der Klassenforen zu Beginn des Schuljahres durchzuführen

1. in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe der Volksschulen und der Sonderschule sowie der 1. Klasse der Hauptschule;
2. in höheren Stufen der in Z 1 genannten Schularten, wenn vor Eingehen in die Tagesordnung ein Wahlvorschlag erstattet wird oder der Klassenelternvertreter (Stellvertreter) von seiner Funktion gemäß § 63a Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes zurücktritt;
3. bei Zusammenlegung oder Teilung von Klassen. Werden Klassen während des Unterrichtsjahres zusammengelegt oder geteilt, hat die Wahl in der gemäß § 63a Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes einzuberufenden Sitzung des Klassenforums stattzufinden.

## Geltende Fassung

### Wahlvorschläge

§ 2. Elternvereine im Sinne des § 63 des Schulunterrichtsgesetzes sowie die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse sind berechtigt, vor der Durchführung der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) beim Klassenlehrer oder Klassenvorstand Wahlvorschläge einzubringen. Nach dem Zeitpunkt der Bestellung bzw. der Wahl des Wahlvorsitzenden (§ 3) sind Wahlvorschläge bei diesem zu erstatten. Der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand hat bei ihm eingebrachte Wahlvorschläge dem Wahlvorsitzenden rechtzeitig zu übergeben.

### Wahlvorsitzender

§ 3. (1) Vor Durchführung der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) ist der Wahlvorsitzende aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse zu wählen. Kandidaten für die Funktion des Wahlvorsitzenden dürfen nicht Kandidaten für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) sein.

(2) Die Wahl des Wahlvorsitzenden findet unter Leitung des Vorsitzenden des Klassenforums (§ 63 a Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes) statt. Über jeden Kandidaten ist gesondert abzustimmen.

## Entwurf

### Wahlvorschläge

§ 2. Elternvereine im Sinne des § 63 SchUG sowie die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse sind berechtigt Wahlvorschläge für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) beim Klassenlehrer oder Klassenvorstand einzubringen. Nach dem Zeitpunkt der Bestellung des Wahlvorsitzenden (§ 3) sind Wahlvorschläge bei diesem zu erstatten. Der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand hat die bei ihm eingebrachten Wahlvorschläge dem Wahlvorsitzenden rechtzeitig zu übergeben. Wahlvorschläge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Annahme des Vorgeschlagenen.

### Wahlvorsitzender

§ 3.(1) Vor Durchführung der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) ist der Wahlvorsitzende aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule zu wählen. Kandidaten für die Funktion des Wahlvorsitzenden dürfen nicht Kandidaten für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) sein.

(2) Die Wahl des Wahlvorsitzenden findet unter Leitung des Vorsitzenden des Klassenforums (§ 63a Abs. 3 SchUG) statt. Über jeden Kandidaten ist gesondert abzustimmen.

Geltende Fassung

(3) Das Wahlrecht ist durch Handheben auszuüben. Für jeden der die betreffende Klasse besuchenden Schüler kommt dessen Erziehungsberechtigten eine Stimme zu. Sind für einen Schüler zwei Erziehungsberechtigte anwesend, haben sie vor der Wahl des Wahlvorsitzenden bekanntzugeben, welcher von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidaten entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender ist.

§ 4. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63 des Schulunterrichtsgesetzes, so ist dieser zur Entsendung des Wahlvorsitzenden berechtigt; hiebei dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse entsendet werden. Wird ein Wahlvorsitzender entsendet und nimmt diese Person zur Ausübung ihrer Funktion an der ersten Sitzung des betreffenden Klassenforums teil, so entfällt die Wahl des Wahlvorsitzenden.

Entwurf

(3) Das Wahlrecht ist offen, z.B. durch Handheben, auszuüben. Für jeden der die betreffende Klasse besuchenden Schüler kommt dessen Erziehungsberechtigten eine Stimme zu.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidaten entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender ist.

§ 4. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63 SchUG, so ist dieser zur Entsendung des Wahlvorsitzenden berechtigt; hiebei dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Schule entsendet werden. Wird ein Wahlvorsitzender entsendet und nimmt diese Person zur Ausübung ihrer Funktion an der ersten Sitzung des betreffenden Klassenforums teil, so entfällt die Wahl des Wahlvorsitzenden.

Geltende Fassung

Entwurf

Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters)

**Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters)**

§ 5. (1) Der Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter sind jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen, sofern nicht der Stellvertreter gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz bestimmt wird.

(2) Die Wahl ist durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorzunehmen.

(3) Für jeden die betreffende Klasse besuchenden Schüler kommt dessen Erziehungsberechtigten eine Stimme zu. Sind für einen Schüler zwei Erziehungsberechtigte anwesend, haben sie vor der Wahl dem Wahlvorsitzenden bekanntzugeben, welcher von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.

(4) Der Wahlvorsitzende hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Über die Durchführung der Wahl hat der Wahlvorsitzende eine Niederschrift anzufertigen.

§ 5.(1) Der Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter sind jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen, sofern nicht der Stellvertreter gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz bestimmt wird.

(2) Die Wahl ist durch persönliche und geheime Stimmabgabe am Wahlort vorzunehmen; auf Antrag eines Wahlberechtigten (Abs. 3) ist offen abzustimmen (z.B. durch Handheben), sofern keiner der anwesenden Wähler sich dagegen ausspricht.

(3) Für jeden die betreffende Klasse besuchenden Schüler kommt dessen Erziehungsberechtigten eine Stimme zu.

(4) Der Wahlvorsitzende hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 6. (1) Die Wahl des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters ist mittels zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen.

§ 6.(1) Die geheime Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) ist mittels zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen.

(2) Jedem Wähler (§ 5 Abs. 3) ist vom Wahlvorsitzenden ein Stimmzettel zu übergeben; stehen einem Wähler mehrere Stimmen zu, da er das Erziehungsrecht für mehrere Schüler besitzt und er für diese das Stimmrecht ausüben will, so ist ihm die entsprechende Anzahl von Stimmzetteln zu übergeben. Der Wähler hat den Stimmzettel auszufüllen und in einen als Wahlurne bereitgestellten Behälter zu legen. Der Wahlvorsitzende hat für die Geheimhaltung der Stimmabgabe zu sorgen und jeden Wähler in einer Niederschrift zu vermerken.

(2) Für jede Stimme ist bei geheimer Wahl dem (den) Wahlberechtigten (§ 5 Abs. 3) vom Wahlvorsitzenden ein Stimmzettel zu übergeben. Der Wahlvorsitzende hat für die Geheimhaltung der Stimmabgabe zu sorgen.

§ 7. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlvorsitzende die in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel zu mischen, die Stimmzettel zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Stimmzettel mit der Zahl der in der Niederschrift vermerkten Wähler festzustellen.

§ 7.(1) Im Anschluß an eine geheime Abstimmung hat der Wahlvorsitzende die Gültigkeit der Stimmzettel und die Zahl der für die einzelnen Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.



## Geltende Fassung

## Entwurf

(2) Im Anschluß daran hat der Wahlvorsitzende gemeinsam mit zwei von ihm aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestimmenden Wahlzeugen die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der für die einzelnen Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 8. (1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der vom Wahlleiter zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde,
2. der Stimmzettel durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte,
3. der Name keines Kandidaten oder
4. die Namen von zwei oder mehr Kandidaten angebracht wurden.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Kandidaten angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der im Abs. 2 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

(2) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der vom Wahlleiter zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde,
2. der Stimmzettel durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte,
3. der Name keines Kandidaten oder
4. die Namen von zwei oder mehr Kandidaten angebracht wurden.

Geltende Fassung

Entwurf

§ 8.(1) Im Falle offener Abstimmung ist über jeden Wahlvorschlag gesondert abzustimmen.

(2) Bei offener Abstimmung hat der Wahlvorsitzende die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen.

§ 9. (1) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer Klassenelternvertreter wird; der andere ist Stellvertreter.

(2) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten und in der Klasse anzuschlagen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorsitzenden und den Wahlzeugen zu unterfertigen.

§ 10. Die Wahlakten (Wahlvorschläge, Stimmzettel, Niederschrift) sind vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand in einem Umschlag unter Verschluss bis zur nächsten Wahl aufzubewahren und sodann zu vernichten.

§ 9.(1) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidaten entscheidet das vom Wahlvorsitzenden zu ziehende Los, wer Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter wird.

(2) Der Wahlvorsitzende hat Ort und Zeit der Wahl sowie das Wahlergebnis schriftlich festzuhalten.

(3) Das Wahlergebnis ist in der Schule anzuschlagen.

§ 10. Die Wahlakten (Wahlvorschläge, Stimmzettel, schriftlicher Vermerk über das Wahlergebnis) sind vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand in einem Umschlag unter Verschluss bis zur nächsten Wahl aufzubewahren und sodann zu vernichten.

Geltende Fassung

**Inkrafttreten**

§ 11. Die Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

Entwurf

§ 11.(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Wahl der Klassenelternvertreter, BGBl.Nr. 446/1986, außer Kraft.